

BStGer BB.2005.73 vom 22. August 2005

Bundesstrafgericht, 2005-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.73

FR: TPF BB.2005.73 du 22 août 2005

IT: TPF BB.2005.73 del 22 agosto 2005

Regeste

Beschwerde gegen die Verweigerung der teilweisen Freigabe aus Beschlagnahme (Art. 65 i.V.m. 105bis Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214-219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2005 (act. 1.1) und mithin gegen eine Amtshandlung. Die Beschwerdeführer sind durch die Verfügung im vorerwähnten Sinne beschwert. Die Beschwerde genügt den Frist- und Formerfordernissen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Beschlagnahme gemäss Art. 65 BStP ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte. Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Betroffenen. An die Bestimmtheit der Verdachtsgründe sind zu Beginn der Untersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen. Im Gegensatz zum Strafrichter hat

- 4 -

die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts deshalb keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4; 120 IV 365, 366 f. E. 1c; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8G.12/2003 vom 22. April 2003 E. 5 sowie HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht,

E. 2.2

Die Beschwerdeführer selbst anerkennen, dass als Voraussetzung für die Beschlagnahme ein hinreichender und objektiv begründeter Tatverdacht genügt, ein dringender Tatverdacht nicht vorliegen muss und dass an die Bestimmtheit der Verdachtsgründe zu Beginn der Untersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Soweit sie vorbringen, ein dringender Tatverdacht sei nicht ausgewiesen, ist somit auf die Beschwerde nicht näher einzugehen. Aus der Begründung der Beschwerde geht sodann nicht mit restloser Klarheit hervor, ob die Beschwerdeführer das Vorliegen für eine Beschlagnahme hinreichender Verdachtsgründe überhaupt in Frage stellen wollen. Aus dem Hauptpunkt der Beschwerde (Beschwerde Rz. 14, letzter Satz) und aus deren Antrag (Freigabe von Fr. 50'000.-- von insgesamt ca. USD 9 Mio.) ist jedoch zu schliessen, dass die Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme als solcher anerkennen (soweit die Verhältnismässigkeit im Speziellen in Frage gestellt wird, vgl. dazu unten E. 3). Zwar wird auch in der Replik vorgebracht, es gehe in casu um die verweigerte Freigabe von Fr. 50'000.-- zwecks Deckung der Verteidigerkosten und nicht (primär) um die Frage, ob die Kontensperre überhaupt rechtmässig erfolgt sei, wozu man sich bei anderer Gelegenheit äussern werde. Dennoch machen die Beschwerdeführer in weiten Teilen ihrer Rechtsschriften Umstände geltend, mit welchen sie sich gegen die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme als solcher wenden.

E. 2.3

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 17. Juni 2005. Diese abweisende Verfügung bezieht sich auf das Gesuch der Beschwerdeführer, mit welchem die Freigabe von Fr. 50'000.-- zwecks Deckung der Verteidigerkosten beantragt wurde. Dabei brachten die Beschwerdeführer nicht vor, dass die Beschlagnahme als solche nicht rechtmässig erfolgt sei (im Übrigen hatten die Beschwerdeführer die zwischen dem 29. Dezember 2004 und dem 21. Januar 2005 ergangenen Beschlagnahme- und Editionsverfügungen der Bundesanwaltschaft innert gesetzlicher Frist nicht angefochten). Vorliegend ist demnach allein zu prüfen, ob die Beschwerdeführer aus Gründen ihres Rechts auf eine angemessene Verteidigung Anspruch auf einen Teil der Gelder haben, deren Beschlagnahme bis auf weiteres als recht- und verhältnismässig zu gelten hat. Soweit sich die Beschwerde gegen die Recht-

- 5 -

mässigkeit der Beschlagnahme als solche richtet bzw. richten sollte (hinreichender Tatverdacht; „Beweislastumkehr“), ist auf sie nicht näher einzugehen.

3.

3.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, die angefochtene Verfügung verletze ihr Recht, sich durch einen Verteidiger (sinngemäss) ihrer Wahl verteidigen zu lassen (Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK, Art. 29 BV). Sie bringen insbesondere vor, es sei unverhältnismässig, einen bescheidenen Anteil von ca. 0,5% der beschlagnahmten Gelder nicht für die Verteidigungskosten freizugeben.

Gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat eine förmlich beschuldigte Person das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Diese Bestimmung bezweckt die Gewährleistung einer wirksamen Verteidigung und konkretisiert damit den Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK (vgl. ARTHUR

HAEFLIGER/FRANK SCHÜRMAN, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 1999, S. 226). 3.2 Die beschlagnahmten Gelder sind mutmasslich krimineller Herkunft und un- terliegen der Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 StGB, wenn es im eröffneten Verfahren zu einem verurteilenden Strafgerichtsentscheid kommen sollte. Ob solche Gelder von den Behörden zur Deckung der Kosten eines erbe- tenen Verteidigers überhaupt freigegeben werden dürfen, ist eine Grundsatzfrage, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht entschieden worden zu sein scheint. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat in einem ersten Entscheid im Hinblick auf den Ein- ziehungsgrund des Art. 59 Ziff. 3 StGB für den Fall, dass sämtliche Vermö- genswerte einer natürlichen Person beschlagnahmt sind, entschieden, dass bei einer dadurch ausgelösten Bedürftigkeit als Korrelat ein Anspruch auf amtliche Verteidigung entsteht, womit der konventions- und verfas- sungsmässige Anspruch auf angemessene Verteidigung gewahrt werden kann (Entscheid BB.2005.1 vom 15. Februar 2005 E. 5). Die Beschwerde- kammer hat diese Praxis in einem folgenden Entscheid auch im Hinblick auf den Einziehungsgrund des Art. 59 Ziff. 1 StGB bestätigt (Entscheid BB.2004.80 [BK_B 227/04], vom 22. April 2005 E. 6.2. in fine). Daraus er- gibt sich, dass auch im vorliegenden Fall eine Teilfreigabe von Vermö- genswerten für die Verteidigung der Beschuldigten ausser Betracht fällt. Die Frage der Verhältnismässigkeit der Aufrechterhaltung der Beschlag-

- 6 -

nahme über den gesamten Betrag braucht unter diesen Umständen nicht weiter geprüft zu werden. 3.3 Die Beschwerdeführer konnten sich bisher anwaltlich vertreten lassen; sie haben für das Verfahren vor Bundesstrafgericht den Kostenvorschuss ge- leistet und weder für dieses Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt noch für das von der Bundesanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren die amtliche Verteidigung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BStP beantragt. Sie verfügten mithin bisher entweder über die notwendigen Mittel, oder der Verteidiger arbeitete auf Kredit und leistete den Kostenvor- schuss aus eigener Kasse. Dass sie im bisherigen Verfahren nicht hinrei- chend vertreten worden wären, machen die Beschwerdeführer nicht gel- tend und ist auch nicht ersichtlich. Sollten sie für das weitere Verfahren über die nötigen Mittel zur Deckung der Anwaltskosten nicht mehr verfügen und wäre der Anwalt deshalb nicht mehr bereit, das Mandat weiter auszu- üben, stünde es ihnen frei, auf einen Verteidiger zu verzichten oder aber bei der verfahrensleitenden Behörde mit den nötigen Nachweisen ein Ge- such um unentgeltliche Verbeiständung zu stellen. 3.4 Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kos- ten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Ge- richtsgebühr von Fr. 2'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom

E. 6

Aufl., Basel 2005, § 69 N. 1 ff.). Im Übrigen muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein.

E. 11

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32). Diese wird den Beschwerdeführern, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 500.--, unter solidarischer Haft- barkeit auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.